

Kündigungsgründe in der Probezeit

Folgende Gründe berechtigen die Stadt Penzberg zur Kündigung in der Probezeit gemäß § 25 Abs. 5 des Vertrags:

1. Unzureichende Reinigungsqualität

Die Auftragnehmerin stellt in Mängelanzeigen dokumentierte Reinigungsmängel nicht unverzüglich ab.

2. Unzureichende Einhaltung der vorgegebenen Reinigungszeiten

Die Auftragnehmerin stellt in Mängelanzeigen dokumentierte Nichteinhaltungen der vorgegebenen Reinigungszeiten nicht unverzüglich ab.

3. Unzureichende Anwesenheit der vertraglich vorgesehenen Mitarbeitenden

Die Auftragnehmerin stellt in Mängelanzeigen dokumentierte unzureichende Personalausstattung nicht unverzüglich ab, und/oder

4. Unzureichender Nachweis der vertraglich vorgesehenen Anwesenheit

Die Auftragnehmerin weist die vertraglich geschuldete Anwesenheit der Mitarbeitenden am jeweiligen Einsatzort nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Penzberg vollständig und stundengenau nach.

5. Unzureichendes Abrechnungswesen

Die Auftragnehmerin stellt wiederholt fehlerhafte Abrechnungen, wobei eine Rechnung insbesondere dann als fehlerhaft gilt, wenn

- das Abrechnungsvolumen im Einzelfall um mehr als brutto EUR 1.000,00 falsch ausgewiesen ist, und/oder
- die einer Abrechnung zugrunde gelegten Mengen um mehr als 10 % von den vertraglichen Festlegungen abweichen, und/oder
- Rechnungsformalitäten so gravierend fehlerhaft sind, dass die Rechnung nicht innerhalb der üblichen Prozesse von der Stadt Penzberg bearbeitet werden kann; und/oder
- keine Einigung über Flächen und Preise innerhalb einer angemessenen Zeit hergestellt werden kann, soweit die Einigung für die Ausführung und Abrechnung einer Leistung erforderlich ist und die Stadt Penzberg ein gemeinsames Aufmaß der Flächen und angemessene, insbesondere ortsübliche Preise anbietet.

Die vertraglich und / oder gesetzlich vorgesehenen Kündigungsrechte der Stadt Penzberg bleiben unberührt.